

Bauprodukte rechtssicher verwenden

Welche Auswirkungen haben die Einführung der VV TB sowie
die neuesten Gerichtsurteile zur BauPVO

Dipl.-Ing. Martin Rücker

Unklarheit bezüglich der Leistungserklärung

Welche Norm ist verbindlich einzuhalten?!

Wann handelt es sich um eine Bauart?

Was tun, wenn ein erforderliches wesentliches Merkmal nicht erklärt wurde?

Wo endet der Geltungsbereich einer Norm?

Was muss noch in der Montageanleitung stehen?

Welche Aussagekraft hat das CE-Kennzeichen bei Bauprodukten?

Geteilte Zuständigkeit

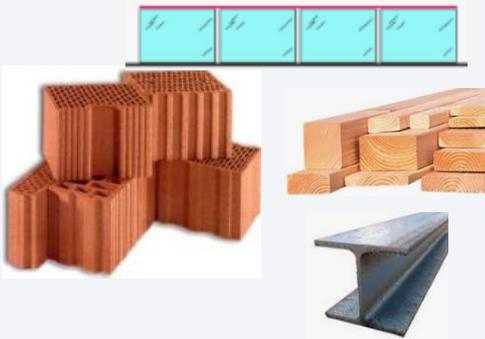
zwischen Europa und ihren Mitgliedstaaten



verantwortlich für die
Leistungen der Bauprodukte



um den EU-weiten **Handel** von Bauprodukten
zu ermöglichen



hEN / ETA

LBO / VV TB



Gemeinsame
Fachsprache



verantwortlich für die
Bauwerksanforderungen

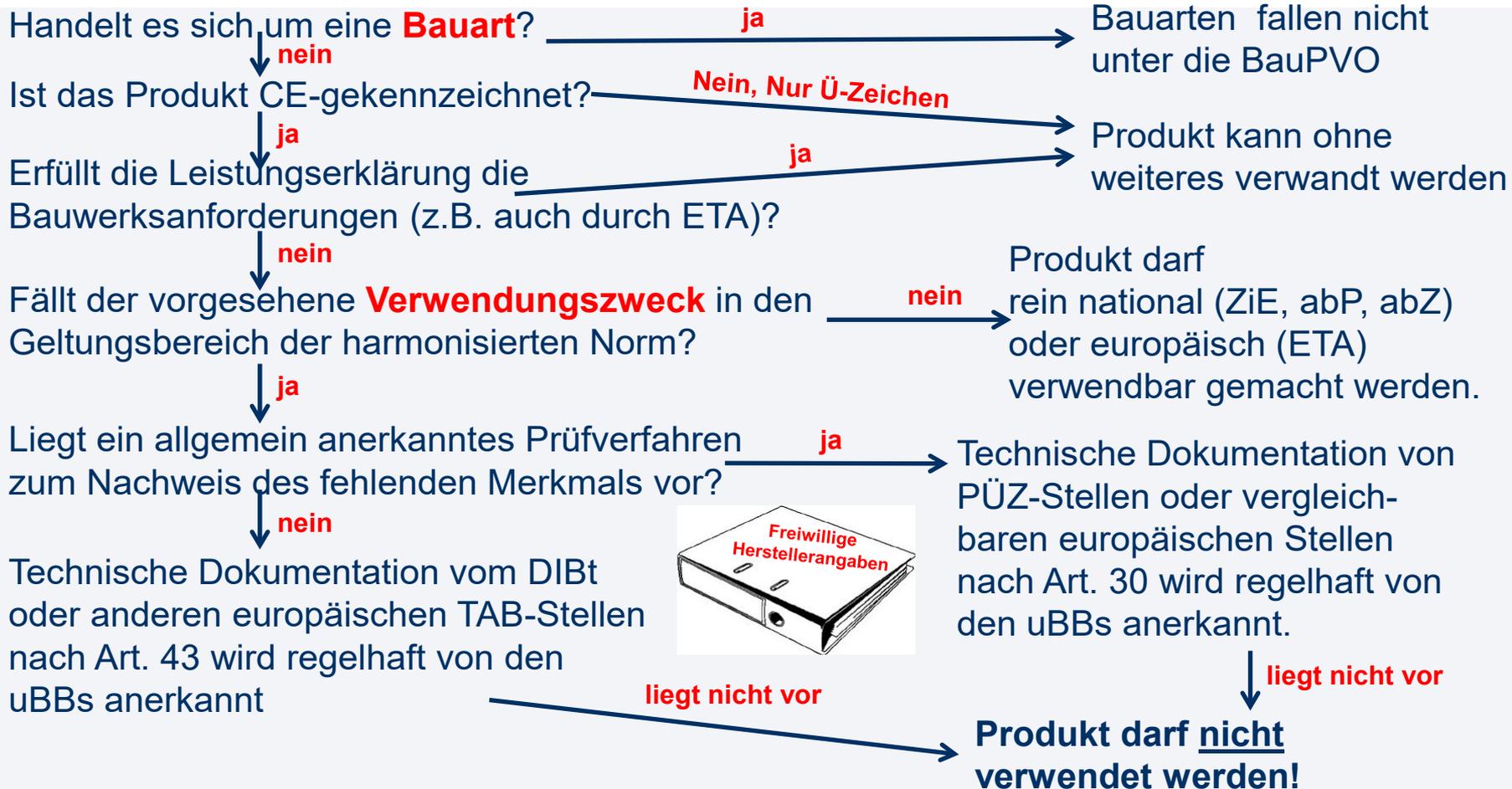


um die **Sicherheit** von Bauwerken
zu gewährleisten

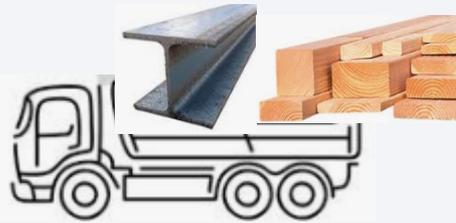


Umgang mit Bauprodukten

Bedeutung der freiwilligen Erklärung - D3 der VV TB



Bauart, Bauprodukt, Bausatz



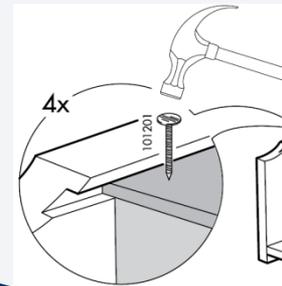
Bauprodukte sind
handelbar



heute ETA
mit 7 Seiten

Für einige strittige Produkte

Früher abZ
mit 37 Seiten



Bausätze werden nach der
Montageanleitung des Her-
stellers zusammengefügt.



Bauarten fallen nicht in den Geltungsbereich
der BauPVO. Sie bleiben ausschließlich
national geregelt.



**Bauarten beschreiben
Tätigkeiten**

Noch nicht vollständig harmonisierte Normen

Bedeutung des Verwendungszwecks

Klare Regeln für den Fall noch nicht vollständiger Harmonisierung

Um Regelungslücken zu vermeiden, müssen Bauprodukte, die (noch) nicht von einer harmonisierten Norm erfasst sind, national geregelt werden dürfen.

Erforderliche Produkteigenschaften, die in Bezug auf einen bestimmten Geltungsbereich (Verwendungszweck) noch nicht vollständig harmonisiert sind, wozu aber Bauwerksanforderungen bestehen, dürfen ebenfalls bis zu einer Harmonisierung national geregelt werden, um Regelungslücken zu vermeiden. Ohne eine solche Regelung würden die Hersteller vom Markt ausgeschlossen.



Geltungsbereich einer harmonisierten Norm

Klare Festlegung der Verwendungszwecke

Klare Festlegung des Geltungsbereichs der hEN

Sowohl das Bauprodukt als auch insbesondere die geregelten Verwendungszwecke sind klar und abschließend zu benennen

Nationale Anforderungen



Klare Festlegung der auszuweisenden Bauproduktleistungen

Der Hersteller ist **frei darin** für sein Produkt einen gegenüber dem Geltungsbereich der hEN **eingeschränkten Verwendungszweck** vorzusehen.

Der Hersteller muss alle erforderlichen Leistungen für den von ihm frei gewählten Verwendungszweck erklären, die in dem MS, in dem er sein Produkt in den Verkehr bringen möchte, nachzuweisen sind.

Eindeutige Verwendungszwecke bei Holzwerkstoffen

hEN für Holzwerkstoffe DIN EN 13986 mit unterschiedlichen Verwendungszwecken

- für die Innenverwendung als tragende Bauteile im Trockenbereich¹⁾;
- für die Innen- oder geschützte Außenverwendung als tragende Bauteile im Feuchtbereich²⁾;
- für die Verwendung als tragende Bauteile im Außenbereich³⁾;
- für die Innenverwendung als nichttragende Bauteile im Trockenbereich¹⁾;
- für die Innen- oder geschützte Außenverwendung als nichttragende Bauteile im Feuchtbereich²⁾;
- für die Verwendung als nichttragende Bauteile im Außenbereich³⁾;
- für die Verwendung als tragender Unterboden auf Lagerhölzern im Trocken-, Feucht- oder Außenbereich³⁾;
- für die Verwendung als tragende Dachschalung auf Balken im Trocken¹⁾-, Feucht²⁾- oder Außenbereich³⁾;
- für die Verwendung als tragende Wandbeplankung auf Rippen im Trocken¹⁾- Feucht²⁾- oder Außenbereich³⁾;

Wesentliche Merkmale in Abhängigkeit der Verwendungszwecke

Massivholzplatte	Sperrholz und Furnierschichtholz	OSB	Spanplatte	Zementgebundene Spanplatte	Faserplatte
------------------	----------------------------------	-----	------------	----------------------------	-------------

Verwendungszweck:
Für die Innenverwendung als
nichttragende Bauteile im Innenbereich

Verwendungszweck:
als tragende Bauteile im
Außenbereich

DIN EN 13986

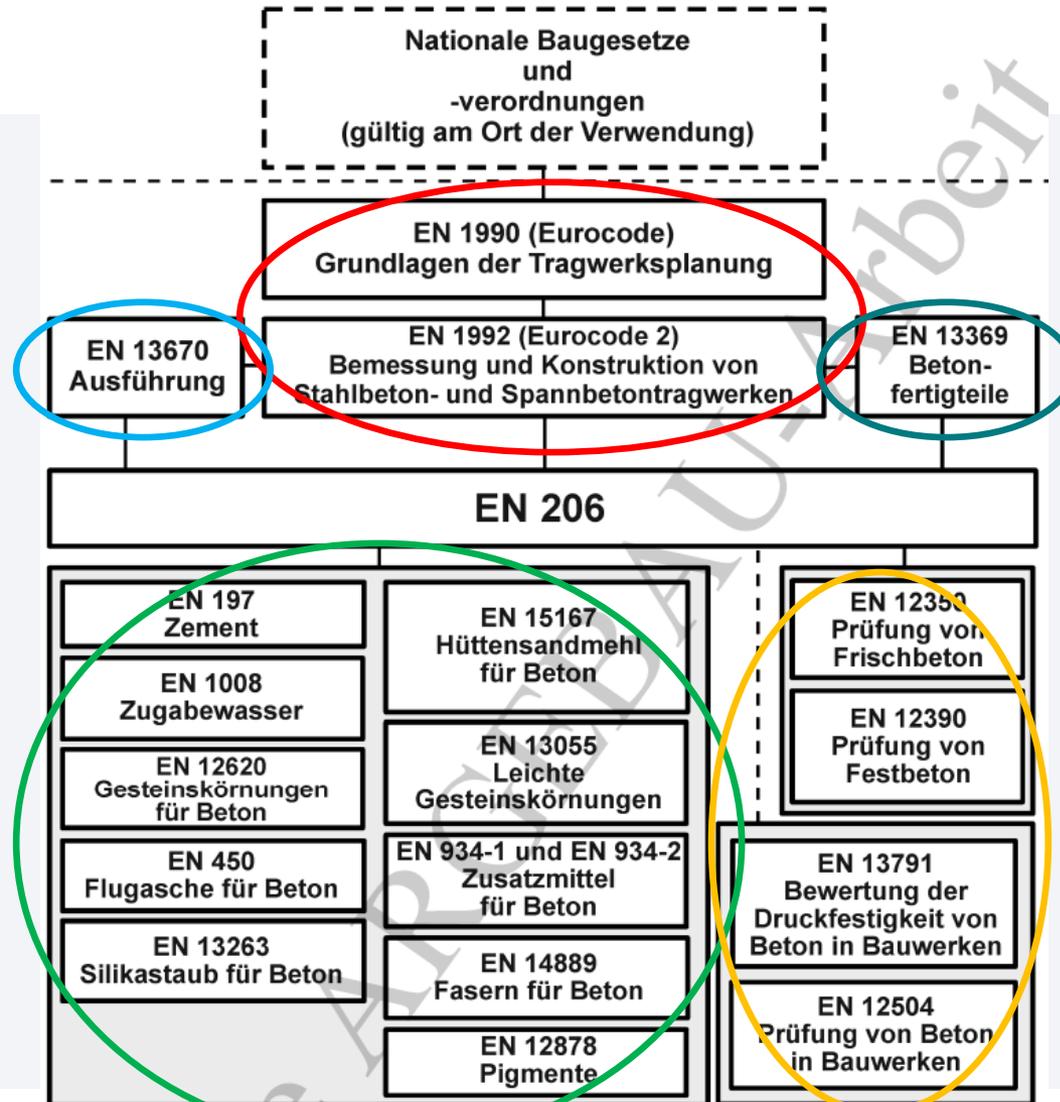


Normenfamilien am Beispiel des Bauproduktes Beton

Ausführungsnormen

Produktnorm
EN 206 – Betonnorm

Produktnormen
für die Ausgangsstoffe



Bemessungs-
normen

Weiterver-
arbeitungsnormen

Prüfnormen

Geltungsbereich der Norm abhängig vom Verwendungszweck

EN 206 - Betonnorm

(6) Ergänzende Anforderungen oder andere Prüfverfahren dürfen für besondere Betonarten und Anwendungen festgelegt werden, z. B. für:

- Beton für massige Bauwerke (z. B. Dämme);
- Trockenbeton;
- Beton mit $D_{\max} \leq 4$ mm (Mörtel);
- selbstverdichtenden Beton (SVB) mit leichten oder schweren Gesteinskörnungen oder mit Fasern;
- Beton mit haufwerksporigem Gefüge (z. B. Dränbeton für die Entwässerung).



Die Bedeutung des CE-Kennzeichens der Wechsel von der BauPRiLi zur BauPVO

Definition:

Bauproduktenrichtlinie

Artikel 4

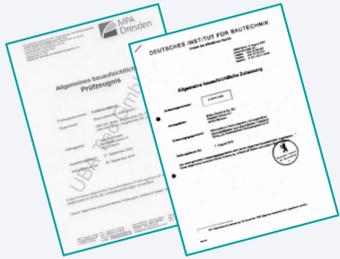
(2) **Die Mitgliedstaaten gehen von der Brauchbarkeit der Produkte aus**, die so beschaffen sind, dass die Bauwerke, für die sie verwendet werden, bei ordnungsgemäßer Planung und Bauausführung den wesentlichen Anforderungen nach Artikel 3 entsprechen, **wenn diese Produkte die CE-Kennzeichnung tragen.**



Mit der Erstellung der Leistungserklärung

übernimmt der Hersteller die Verantwortung **Bauproduktenverordnung** für die Konformität des Bauproduktes mit der **Artikel 4** erklärten Leistung. Zudem erklärt der (3) Mit der Erstellung der Leistungserklärung Hersteller damit, dass für den erklärten übernimmt der Hersteller die Verantwortung Verwendungszweck alle notwendigen für die Konformität des Bauprodukts mit der Leistungen erklärt wurden. Liegen keine erklärten Leistung. Liegen keine objektiven objektiven Hinweise auf das Gegenteil vor, so Hinweise auf das Gegenteil vor, so **gehen die gehen die Mitgliedstaaten von der Mitgliedstaaten davon aus, dass die vom Brauchbarkeit des Produktes in den Hersteller erstellte Leistungserklärung angegebenen MS für den vom Hersteller genau und zuverlässig ist. erklärten Verwendungszweck aus.**

Übersicht über hEN, abZ, abP, ETA



Übersicht über alle bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse (abPs) und allgemein, bauaufsichtliche Zulassungen (abZ)

<https://www.irb.fraunhofer.de/bzp/index.jsp>



Übersicht über alle ETAs

<https://www.eota.eu/pages/etassessments/default.aspx>



Übersicht über alle harmonisierten Normen

<https://www.dibt.de/de/service/listen-und-verzeichnisse/hen-liste>

Stillstand der europäischen Normung

Nichtveröffentlichung im europäischen Amtsblatt

Die **alte Fassung** einer hEN ist zu beachten, da sie im OJEU zitiert wird und also die rechtlich einzuhaltende Grundlage darstellt.

Die **neue Fassung** einer hEN ist zu beachten, da sie üblicherweise die allgemein anerkannten Regeln der Technik darstellt und also dem Bauherren gegenüber eine entsprechende Leistung geschuldet wird.



ist im OJEU (2018/C 92/06 v. 09.03.2018)
für Bauprodukte gelistet
EN 13561:2004+A1 2008 **Markisen**



Ist im OJEU (2018/C 92/01) v.09.03.2018
für Maschinenbauprodukte gelistet
EN 13561:2015

2008

2015

Umgang mit dem Stillstand der Normung

Bauherrenrechte

Bauherren dürfen beliebige Zusatzanforderungen stellen:

- zusätzliche Leistungen,
- höhere Leistungen,
- zusätzliche Überwachungen bei der Herstellung, dem Transport und / oder dem Einbau
- Vorgaben an den Personenkreis, der die Herstellung, den Transport und / oder den Einbau kontrollieren soll.



Umgang mit dem Stillstand der Normung

Bauherrenrechte

Bauherren dürfen allgemein, anerkannte Regeln der Technik **abbedingen**:
Zivilrechtlich vereinbaren, welche Einhaltung der Regeln, die nicht bauaufsichtlich eingeführt sind, der Ausführende dem Bauherren nicht schuldet

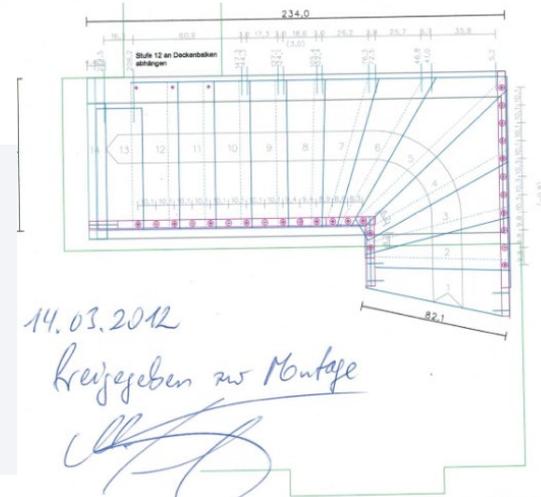
DIN 18065 – Treppennorm, nicht bauaufsichtlich eingeführt

Vertraglich vereinbarte Abweichungen von der Norm:

- Der **Auftritt** entspricht nicht der Norm
- Die **Steigung** ist zu steil
- Die **Kopffreiheit** für die darunter befindliche Treppe wird unterschritten
- Die **Laufbreite** ist etwas zu schmal

Ich habe Kenntnis davon, daß die Treppe hinsichtlich Auftritt, Steigung, Kopffreiheit und nutzbarer Laufbreite nicht den Vorschriften der DIN 18065 entspricht.

14.03.12



14.03.2012

Freigegeben zur Montage



Gerichtsurteil des OVG Mannheim bezüglich der Anforderung an VOC in Holzwerkstoffen

18

Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHTSHOF
BADEN-WÜRTTEMBERG

Die aus dem **AgBB-Bewertungsschema entnommenen NIK-Werte** beschreiben bis zu welcher Konzentration der Innenraumluft keine Gesundheitsgefährdung besteht und diese Werte **wären nicht gleichzusetzen mit der Grenze, ab der die Abwehr einer abstrakten Gefahr vorläge.**

Anmerkung: Auf diese NIK-Werte stützen wir uns auch bei anderen Schadstoffen, wenn wir Anforderung in dem Bereich Hygiene, Gesundheit stellen.

Es konnte nicht dargestellt werden, dass die konkreten Summenwerte (TVOC) zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, wo doch den **Einzelstoffkonzentrationen ganz unterschiedlich hohe Risiken** zu eigen sind.

MVV TB, Anhang 8

Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich des Gesundheitsschutzes (ABG)



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres

☐ Tabelle 4: NIK-Werte-Liste 2018

	Substanz	CAS Nr.	NIK [µg/m³]	Bemerkungen
1	Aromatische Kohlenwasserstoffe			
1-1	Toluol	108-88-3	2900	Übernahme EU-LCI-Wert
1-2	Ethylbenzol	100-41-4	850	Übernahme EU-LCI-Wert
1-3	Xylol, Gemisch aus den Isomeren o-, m- und p-Xylol	1330-20-7	500	Übernahme EU-LCI-Wert
1-4	p-Xylol	106-42-3	500	Übernahme EU-LCI-Wert
1-5	m-Xylol	108-38-3	500	Übernahme EU-LCI-Wert
1-6	o-Xylol	95-47-6	500	Übernahme EU-LCI-Wert
1-7*	Isopropylbenzol	98-82-8	1700	Übernahme EU-LCI-Wert
1-8	n-Propylbenzol	103-65-1	950	Übernahme EU-LCI-Wert
1-9	1-Propenylbenzol (β-Methylstyrol)	637-50-3	1200	Read across von α-Methylstyrol
1-10	1,3,5-Trimethylbenzol	108-67-8	450	Übernahme EU-LCI-Wert
1-11	1,2,4-Trimethylbenzol	95-63-6	450	Übernahme EU-LCI-Wert
1-12	1,2,3-Trimethylbenzol	526-73-8	450	Übernahme EU-LCI-Wert
1-13	2-Ethyltoluol	611-14-3	550	Übernahme EU-LCI-Wert
1-14	1-Isopropyl-2-methylbenzol (o-Cymol)	527-84-4	1000	Übernahme EU-LCI-Wert
1-15	1-Isopropyl-3-methylbenzol (m-Cymol)	535-77-3	1000	Übernahme EU-LCI-Wert
1-16	1-Isopropyl-4-methylbenzol (p-Cymol)	99-87-6	1000	Übernahme EU-LCI-Wert
1-17*	1,2,4,5-Tetramethylbenzol	99-93-2	250	Übernahme EU-LCI-Wert
1-18	n-Butylbenzol	104-51-8	1100	Übernahme EU-LCI-Wert
1-19	1,3-Diisopropylbenzol	99-62-7	750	Übernahme EU-LCI-Wert
1-20	1,4-Diisopropylbenzol	100-18-5	750	Übernahme EU-LCI-Wert
1-21	Phenylloctan und Isomere	2189-60-8	1100	Übernahme EU-LCI-Wert
1-22	1-Phenylpropan und Isomere	104-72-3	1100	Read across von Ethylbenzol
1-23	1-Phenylpropan und Isomere	6742-54-7	1100	Read across von Ethylbenzol
1-24	4-Phenylcyclohexen (4-PCH)	4994-16-5	300	Read across von Styrol
1-25	Styrol	100-42-5	250	Übernahme EU-LCI-Wert
1-26	Phenylacetylen	536-74-3	200	Read across von Styrol
1-27*	2-Phenylpropen (α-Methylstyrol)	98-83-9	1200	Übernahme EU-LCI-Wert
1-28*	Vinytoluol (alle Isomeren: o-, m-, p-Methylstyrole)	25013-15-4	1200	Übernahme EU-LCI-Wert
1-29	Andere Alkylbenzole, sofern Einzelisomere nicht anders zu bewerten sind		450	Read across von Trimethylbenzol
1-30*	Naphthalin	91-20-3	10	Übernahme EU-LCI-Wert
1-31	Inden	95-13-6	450	Übernahme EU-LCI-Wert

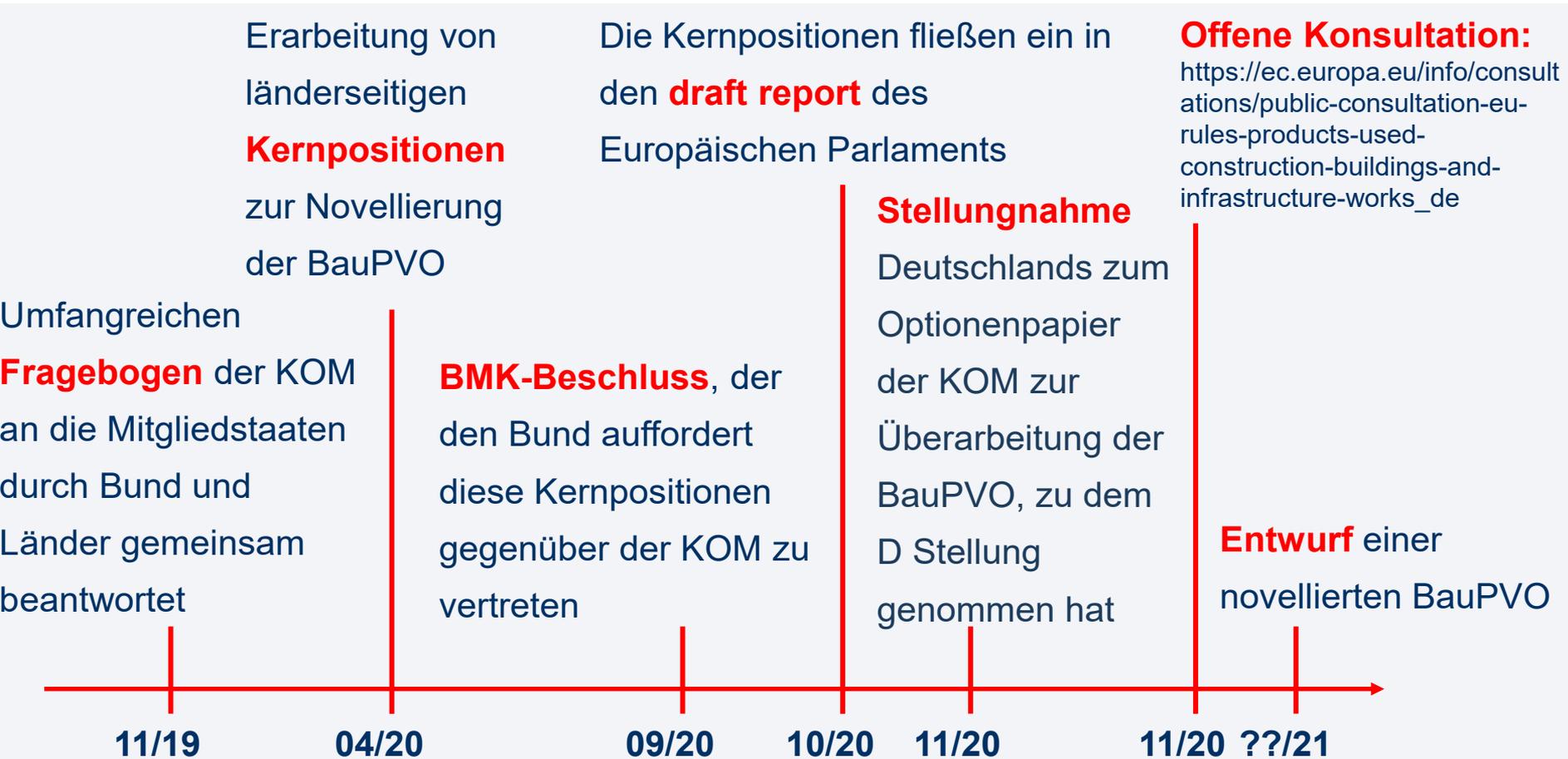
NIK – niedrigste interessierende
Konzentration (LCI im englischen)

AgBB – Schema:

$$\sum_{k=1}^n \frac{\text{Konzentration}_k}{\text{Grenzwert}_k} < 1,0$$

AgBB – Ausschuss für gesundheitliche
Bewertung von Bauprodukten

Geteilte Zuständigkeit – zukünftige Lösung zwischen Europa und ihren Mitgliedstaaten



Auflösung des Stillstands der europäischen Normung

Überarbeitung
einer hEN im
Sinne der KOM
durch das DIBt als

Benennung von Personen für
die steering group und die
working groups für die einzelnen
Normenfamilien

Pilotprojekt

Vorstellung der Ideen
zur Überarbeitung der
harmonisierten
Normen seitens der
KOM

**Stellungnahme zu den
Rules of procedure** der
KOM zur Überarbeitung
der hEN durch die
Mitgliedstaaten

Bildung der Working groups und
der steering group zur
Überarbeitung der hEN durch die
Mitgliedstaaten

03/20

08/20

10/20

11/20

??/21

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!





DEM DEUTSCHEN VOLKE

Glossar:

BWR – Basic Work Requirements (wesentliche Bauwerksanforderungen)

BWR1 – Mechanische Festigkeit und Standsicherheit

BWR2 – Brandschutz

BWR3 – Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz

BWR4 – Nutzungssicherheit

BWR5 – Schallschutz

BWR6 – Energieeinsparung und Wärmeschutz

BWR7 – Nachhaltigkeit – gibt es bislang noch nicht, aber vorgesehen im green deal

Glossar:

MBO - Musterbauordnung

LBO - Landesbauordnung

LTB – Liste der Technischen Baubestimmungen

(bauaufsichtlich eingeführte Bemessungsnormen – wurde von den Bundesländern selbst veröffentlicht, länderspezifische Listen unterscheiden sich)

BRL – Bauregellisten (bauaufsichtlich eingeführte Produktnormen – werden stellvertretend für alle Länder bundeseinheitlich vom DIBt veröffentlicht)

MVVTB – Musterliste der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen
(beinhaltet die bauaufsichtlich eingeführten Produkt- und Bemessungsnormen)

Glossar:

EAD – European Assessment Document – Europäisches Bewertungsdokument zur Erteilung von ETAs / ETBs

ETA – European Technical Approval – Europäisch Technische Zulassung (alt, auf Grundlage der Bauproduktenrichtlinie bis Juni 2013)

ETA – European Technical Assessment – häufig auch mit der dt. Abkürzung als **ETB** Europäisch Technische Bewertung bezeichnet (neu, auf Grundlage der Bauproduktenverordnung – **BauPVO** – ab Juli 2013)

hEN – harmonisierte Europäische Normen – von CEN erarbeitete Produktnormen (bislang gibt es etwa 450), die im europäischen Amtsblatt veröffentlicht werden und damit unmittelbar zu beachten sind

Glossar:

abZ – allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

gilt für ein Bauprodukt eines Herstellers und wird vom DIBt erteilt

aBG – allgemeine Bauartgenehmigung

gilt für eine Bauart eines Herstellers und wird vom DIBt erteilt

abP – allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

gilt für ein Bauprodukt eines Herstellers und wird von einer PÜZ-Stelle erteilt,

Voraussetzung: es gibt ein allgemein, anerkanntes Prüfverfahren

abP – allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten

gilt für eine Bauart eines Herstellers und wird von einer PÜZ-Stelle erteilt,

Voraussetzung: es gibt ein allgemein, anerkanntes Prüfverfahren

Glossar:

ZiE – Zustimmung im Einzelfall

gilt für ein Bauprodukt eines Herstellers für ein einziges Bauvorhaben und wird von der obersten Bauaufsichtsbehörde erteilt, in dem sich das Bauvorhaben befindet.

vBG – vorhabenbezogene Bauartgenehmigung

gilt für eine Bauart eines Herstellers für ein einziges Bauvorhaben und wird von der obersten Bauaufsichtsbehörde erteilt, in dem sich das Bauvorhaben befindet.

Ü – Kennzeichen – Übereinstimmungszeichen mit einer ZiE, einem abP oder einer abZ
Damit bestätigt der Hersteller / Ausführende, dass die Bedingungen der oben genannten Verwendbarkeitsnachweise eingehalten wurden und es also im Rahmen des Anwendungsbereiches sicher verwandt werden kann.

Glossar:

CE – Kennzeichen – Übereinstimmungszeichen mit einer hEN oder einer ETA

Damit bestätigt der Hersteller, dass die in der Leistungserklärung genannten Leistungen gemäß der genannten hEN / ETA ermittelt wurden.

Bis Juni 2013 (Gültigkeit der Bauproduktenrichtlinie) galt für CE-gekennzeichnete Bauprodukte die Brauchbarkeitsvermutung. Der Endverbraucher durfte also annehmen, dass das Bauprodukt für übliche Verwendungen geeignet ist.

Mit dem Inkrafttreten der Bauproduktenverordnung (Juli 2013) ist die Brauchbarkeitsvermutung weggefallen. Die CE-Kennzeichnung besagt lediglich noch, dass mindestens ein wesentliches Merkmal gemäß einer hEN / ETA ermittelt wurde. Ob die dabei festgestellte Leistung üblichen Verwendungen genügt, oder ob für übliche Verwendung weitere wesentliche Merkmale hätten ermittelt werden müssen, lässt sich daraus nicht ablesen!

Glossar:

PÜZ-Stellen – Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen

gleichwertig sind die Technischen Bewertungsstellen nach Artikel 30 der BauPVO

TAB-Stellen – Technical Assessment Body,

notifizierte Stellen nach Artikel 43 der BauPVO, in Deutschland ausschließlich das DIBt